

Stadtverwaltung Frohburg

Freistaat Sachsen



Stadtverwaltung Frohburg, Markt 13-15, 04654 Frohburg

Auskunftsersuchende(r): Name, Vorname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Stadtverwaltung Frohburg
Pass- und Meldebehörde
Markt 13-15
04654 Frohburg

Ersuchen um Adressauskunft aus dem Melderegister (gem. § 44 Abs. 1 BMG)

Gesuchte Person:

Name

Vorname

Geburtsdatum*

letzte bekannte Anschrift*

zusätzliche Hinweise (z. B. Geburtsname)

* Zur eindeutigen Zuordnung bei namensgleichen Personen sind Geburtsdatum oder die letzte Anschrift geeignet. Ist die Person nicht eindeutig bestimmbar, kann keine Auskunft erteilt werden.

Die Auskunft wird benötigt für:

private Zwecke

gewerbliche Zwecke, und zwar für (Mehrfachauswahl möglich):

Adressabgleich

Adressermittlung und –weitergabe an folgende Person(en) oder Stelle(n):

Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte

Aktualisierung eigener Bestandsdaten

Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung

Forderungsmanagement

- Bonitätsrisikoprüfungen
- Werbung
- Adresshandel
- Markt-, Meinungs- oder Sozialforschung

Die Auskunft wird benötigt für:

Werbezwecke
Adresshandel

ja
ja

nein
nein

Datum, Unterschrift Auskunftersuchende(r)

Hinweise:

Bitte beachten Sie, dass das Antragsformular vollständig ausgefüllt sein muss. Fehlen Angaben zum Zweck der Auskunft oder ist nicht ersichtlich, ob die Anfrage für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels benötigt wird, kann keine Auskunft erteilt werden. Ihre Anfrage erhalten Sie dann unbearbeitet zurück. Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft gewerblich, ohne dass dieser Zweck bei der Anfrage angegeben wurde, oder entgegen einer anderslautenden Erklärung für Werbung oder Adresshandel zu verwenden. Es ist weiterhin verboten, Daten für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels mit der Behauptung zu erlangen, die erforderliche Einwilligung liege vor, obwohl sie der Auskunft verlangenden Person oder Stelle nicht vorliegt. Der Verstoß gegen diese Verbote stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 54 BMG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden kann. Die Auskunftserteilung erfolgt per Post an die umseitig angegebene Anschrift (Name, Straße, Wohnort). Es werden keine Auskünfte über das Internet erteilt.

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Eine Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die gesuchte Person nicht oder nicht eindeutig ermittelt werden kann oder die mitgeteilte Anschrift bereits bekannt war und bislang keine neue Anschrift vorliegt. Bei einem Verstoß gegen die Meldepflichten stimmen die Meldeverhältnisse nicht immer mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen überein. Da die Meldebehörde Auskünfte nur über Meldeverhältnisse erteilen kann, kann sie keine Gewähr dafür übernehmen, dass die gesuchte Person noch in der gemeldeten Wohnung wohnt.